



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pä/013-2021#019  
Datum: 06.10.2021

# 1. Planänderung

zur Änderung der Plangenehmigung  
vom 18.11.2019, Az.: 641pa/027-2019#008

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Köln, Erneuerung EÜ Höninger Weg“

in der Stadt Köln

Bahn-km 0,190 bis 0,190

der Strecke 2643 Köln Eifeltor - Köln Bonntor

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Region West  
Hermann-Pünder-Str. 3  
50679 Köln

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Konzentrationswirkung .....	4
A.4	Nebenbestimmungen .....	4
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	5
A.6	Sofortige Vollziehung.....	5
A.7	Gebühr und Auslagen.....	5
B.	Begründung .....	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	6
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	6
B.2.2	Zuständigkeit .....	8
B.3	Umweltverträglichkeit .....	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	8
B.4.1	Planrechtfertigung.....	8
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	8
B.5	Gesamtabwägung .....	11
B.6	Sofortige Vollziehung.....	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	12

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Planänderung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Köln, Erneuerung EÜ Höninger Weg“ in der Stadt Köln, Bahn-km 0,190 bis 0,190 der Strecke 2643 Köln Eifeltor - Köln Bonntor, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand der Planänderung sind im Wesentlichen die vorzeitigen stufenweisen Teilrodungen für die Baustelleneinrichtungsfläche im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung Höninger Weg in Köln.

#### A.2 Planunterlagen

Bestandteil der Planunterlagen sind nur die Pläne der Plangenehmigungsunterlagen, in denen Änderungen vorgenommen worden sind.

Die durch diesen Änderungsbescheid genehmigten Unterlagen ersetzen die ursprünglich genehmigten Unterlagen insoweit, als sie von diesen Unterlagen abweichen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 01.09.2021, 8 Seiten	genehmigt
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 01.09.2021, 65 Seiten	genehmigt
10.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan zur 1. Planänderung, Planungsstand: 01.09.2021; Maßstab 1 : 500	genehmigt
10.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Legende zum Maßnahmenplan, Planungsstand: August 2021	genehmigt
10.4	Maßnahmenblätter, Druckdatum 24.01.2019, 4 Blätter	genehmigt
11.1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 01.09.2021, 55 Seiten	genehmigt

### A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung in der Gestalt dieser Planänderung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der Plangenehmigung vom 18.11.2019, Az.: 641pa/027-2019#008, gelten fort.

Darüber hinaus sind auch die nunmehr zusätzlich in den Maßnahmenblättern im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage 10.4) dargestellten und geänderten Maßnahmen umzusetzen. In den Maßnahmenblättern werden die zusätzlichen sowie geänderten Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001\_VA: Fällarbeiten / auf Stocksetzen ab dem 20.09.2021, Rodung der Wurzelstöcke Anfang Oktober
- 003\_VA: Temporärer Schutzzaun für Zaun- und Mauereidechsen sowie Haselmäuse, stufenweise Rodung zur Vergrämung, Umsiedlung vorhandener Individuen in Ersatzhabitat (direktes Umland).

Die Ökologische Baubegleitung hat die Frei- und Rückschnittarbeiten durchgängig und vollständig zu begleiten und die Vegetation vorab auf Brutvogel- und Haselmausvorkommen zu kontrollieren. Die Ökologische Baubegleitung hat eine Dokumentation darüber zu erstellen, welche der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde innerhalb einer Woche nach der Rodung zuzusenden ist.

Sollten besetzte Nist- und Zufluchtsstätten von Tieren gefunden werden, sind beide Naturschutzbehörden sowie das Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen. Umsiedlungen sollen nicht eigenständig vorgenommen werden. Die Wiederherstellung der Biotope (vgl. Unterlage 10.1, Maßnahmen 006\_V und 010\_A) ist unverzüglich nach Fertigstellung der Baumaßnahme umzusetzen.

Die nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten kleineren Rodungsstreifen sind nach dem Bauvorhaben in Anlehnung an die Maßnahmen 006\_V und 010\_A unverzüglich wiederherzustellen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Plangenehmigung vom 18.11.2019, Az.: 641pa/027-2019#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Höninger Weg, Bauwerk G, Bahn-km 0,190 der Strecke 2643 Köln Eifeltor - Köln Bonntor in Köln genehmigt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind die vorzeitigen stufenweisen Teilrodungen für die Baustelleneinrichtungsfläche im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung Höninger Weg in Köln.

#### **B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 01.09.2021, Az. I.NI-W-K-K, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 02.09.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.09.2021, Az. 641pä/013-2021#019, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 30.07.2021, Az.: 51.9-1.2 K 8/19

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Nach § 18d Satz 1 AEG gilt für die Planänderung vor

Fertigstellung des Vorhabens § 76 VwVfG. § 76 VwVfG ist in dem Fall, dass – wie hier – im Ausgangsverfahren eine Plangenehmigung erteilt wurde, entsprechend anwendbar.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Die Planänderung hat die vorzeitigen stufenweisen Teilrodungen für die Baustelleneinrichtungsfläche zum Gegenstand, wodurch in geringem Umfang zusätzliche Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Damit beschränkt sich die Planänderung auf eine sachlich und räumlich abgrenzbare Teilmaßnahme und ändert nichts an der Identität des Vorhabens.

Von der Durchführung eines neuen Plangenehmigungsverfahrens kann entsprechend § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, wenn es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Nach § 76 Abs. 3 VwVfG kann eine Planänderung in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist.

Durch die Planänderung werden Belange Dritter bzw. die Aufgabenbereiche anderer Behörden berührt. Somit kann ein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Die Bestimmung, was wesentlich oder unwesentlich ist, hängt von dem vorangegangenen und genehmigten Vorhaben mit seinen Auswirkungen, den beabsichtigten quantitativen und qualitativen Änderungen und den davon Betroffenen einschließlich der jeweiligen Regelungsziele ab.

Die Änderung der Planung lässt die mit dem Vorhaben verfolgte Zielsetzung und die bereits getroffene Gesamtabwägung aller einzustellenden Belange unberührt. Die Gesamtauswirkungen des Vorhabens ändern sich nicht wesentlich. Für die Umwelt entstehen keine zusätzlichen, belastenderen Auswirkungen von größerem Gewicht.

Die vorliegende Stellungnahme der Bezirksregierung Köln steht der Genehmigung der geänderten Planung ebenfalls nicht entgegen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung bzw. Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung schränken weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellen kein tatsächliches Hindernis für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

#### **B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz**

Die vorzeitigen stufenweisen Teilrodungen führen zu einem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen

sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Dementsprechend werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1, S. 43 ff.), in den Maßnahmenblättern sowie in dem Maßnahmenplan Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die sowohl das ursprüngliche Vorhaben, das Gegenstand der Plangenehmigung vom 18.11.2019 war, als auch das hiesige Änderungsvorhaben betreffen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2), Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Zur Minimierung des Schädigungsrisikos für Zaun- und Mauereidechsen sowie Haselmäuse wird die Vegetation auf sämtlichen Baustelleneinrichtungsflächen vor Baubeginn händisch und motormanuell gerodet und entfernt. Dies erfolgt ab dem 20.09.2021 durch einen vorläufigen Rückschnitt und ab Anfang Oktober durch die Wurzelrodung, um die drei Arten aus den Baustelleneinrichtungsflächen zu vergrämen. Die für Anfang Oktober geplante Wurzelrodung verhindert, dass die drei Tierarten in den Wurzelbereichen der rückgeschnittenen Gehölze Winterquartiere errichten. Die Wahl des Zeitraums dient zugleich dazu, die Auswirkungen auf wildlebende Vogelarten möglichst gering zu halten. Mit dem Rodungsgut werden im unmittelbaren Umfeld Versteckmöglichkeiten für Mauer- und Zauneidechsen angelegt. Die Baustellenbereiche werden durch einen reptiliensicheren Schutzzaun abgegrenzt. Für die im Baustellenbereich ggf. verbliebenen Tiere werden zusätzlich alle 50 m Überkletterhilfen aus natürlichem Material hergestellt, um die weitere Abwanderung zu ermöglichen. Zusätzlich werden entlang des Schutzzaunes in regelmäßigen Abständen 10 l Eimer eingelassen, um wandernde Reptilien einfangen zu können. Die Eimer sind 2 Mal arbeitstäglich zu kontrollieren und zu leeren.

Angetroffene Tiere werden im Nahbereich oder Ersatzhabitat freigelassen. Zur Minimierung des Schädigungsrisikos für Haselmäuse wurden im Bereich der Eingriffsflächen bei bereits erfolgten Begehungen Haselmaustubes aufgehangen, die potentiell vorkommenden Haselmäusen als Rückzugsort dienen. Unmittelbar vor Rodungen werden besetzte Tubes in Baumbestände im angrenzenden Ersatzhabitat umgehungen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Rückumsiedlung der Haselmäuse sowie Mauer- und Zauneidechsen in die angestammten Habitate vorgesehen (Unterlage 10, S. 47 ff., Unterlage 11, S. 47 ff.).

Werden diese Maßnahmen (001\_VA und 003\_VA) umgesetzt, wird ausweislich der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 11, S. 31a, 34, 34d, 37 f., 40 f., 43, 46) ein Verstoß gegen das Verletzungs- bzw. Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden. Die ökologische Funktion der projektbedingt verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmäuse, der Mauer- und Zauneidechsen sowie der betroffenen Vogelarten wird durch die vorgezogene Anlage eines temporären Ersatzlebensraums und die Wiederherstellung des Ursprungslebensraums nach Bauabschluss kontinuierlich sichergestellt, so dass keine dauerhaften Lebensraumverluste entstehen und ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG vermieden wird (Unterlage 11, S. 50). Angesichts der zeitlichen Beschränkung der projektbedingten Beeinträchtigung anzunehmender Wechselbeziehungen entlang der Bahnstrecke und bestehender großflächiger Ausweichmöglichkeiten werden populationsrelevante, d.h. erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zudem als ausgeschlossen erachtet (Unterlage 11, S. 31a, 34, 34d, 38, 41, 43, 46).

Ferner tangiert das Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bei Marienburg und verbindende Grünzüge“ LSG-5006-0023 (s. dazu Unterlage 10, S. 9). Der Landschaftsplan der Stadt Köln nennt als Ziel- und Schutzzweckbestimmungen für das Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bei Marienburg und verbindende Grünzüge“ die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines Verbundsystems reich strukturierter und naturnah entwickelter Landschaftsteile sowie stadtklimatisch wichtiger Ausgleichsräume und Durchlüftungszonen, und verweist zur Begründung der Unterschutzstellung weiter auf die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sowie die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung. Es ist nicht ersichtlich, dass das

Änderungsvorhaben mit diesen Zielen bzw. Gründen für die Schutzgebietsausweisung in Konflikt stehen könnte, denn es handelt sich um vorübergehende Maßnahmen und nach Abschluss der Baumaßnahme werden hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsflächen die Vegetation wiederhergestellt und das Baufeld rekultiviert (s. Unterlage 10, S. 53). Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist aufgrund der Konzentrationswirkung (s. dazu A.3.2 und die Plangenehmigung vom 18.11.2019, Az. 641pa/027-2019#008, unter B.4.10) die Ausnahme durch das Eisenbahn-Bundesamt zu erteilen.

#### B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

An der Änderung besteht ein öffentliches Interesse, denn sie dient dazu, dass das mit Plangenehmigung vom 18.11.2019, Az. 641pa/027-2019#008, zugelassene Bauvorhaben verwirklicht werden kann. Dazu ist neben den vorzeitigen Teilrodungen insbesondere die Anbringung von Haselmaustubes sowie Reptilieneimern notwendig, um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Das hieran bestehende öffentliche Interesse überwiegt in der Abwägung gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Die Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz stellen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Gesamtvorhabens in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung  
Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 06.10.2021**

**Az. 641pä/013-2021#019**

**EVH-Nr. 3464177**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)